

Zwingersnamenschutz

I. Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens einen Zwingersnamen zu beantragen.

Zwingersname ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung.

Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.

Die nach den Regeln der FCI des VDH und der Mitgliedsvereine gezüchteten Hunde führen den Zwingersnamen als Zunamen.

Es ist zu unterscheiden zwischen internationalem Zwingersnamenschutz (über die FCI weltweit geschützt) und nationalem Zwingersnamenschutz (über einen Mitgliedsverein rassebezogen geschützt).

Im Broholmer Deutschland e.V. ist es nur der Antrag auf internationalen Zwingersnamenschutz möglich.

II. Internationaler Zwingersnamenschutz

1. Der Antrag auf internationalen Zwingersnamenschutz, ist vom Mitgliedsverein über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingersnamens setzt Volljährigkeit voraus.
2. Jeder zu schützende Zwingersname muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingersnamen unterscheiden und darf nicht alleine aus der Rassebezeichnung bestehen.
3. Für einen Züchter darf nicht mehr als ein Zwingersname für alle von ihm gezüchteten Rassen geschützt werden.
4. Der geschützte Zwingersname darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingersnamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.
Die Zuteilung des Zwingersnamens erfolgt personengebunden. Der Zwingersname wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.
5. Zwingersnamen können vererbt oder zu Lebzeiten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem VDH auf Dritte übertragen werden. Der neue Berechtigte hat sein Recht an dem Zwingersnamen dem VDH nachzuweisen und zu belegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen teilt der VDH der FCI den Übergang des Zwingersnamens mit.
Bei Streitigkeiten über Vererbung oder Übertragung von Zwingersnamen kann bis zu einer abschließenden rechtlichen Klärung unter dem streitigen Zwingersnamen nicht gezüchtet werden.
6. Ein Züchter kann schriftlich auf die weitere Nutzung seines Zwingersnamens verzichten, jedoch darf ihm dann für den Zeitraum von fünf Jahren kein neuer Zwingersname zuerkannt werden.
7. Der Zwingersnamenschutz entfällt,
 - a) mit dem Tode des Züchters, sofern kein Erbe innerhalb von zehn Jahren nach dem Tod des Züchters den Übergang des Zwingersnamens auf sich beansprucht,
 - b) wenn der Züchter auf die Fortführung des Zwingersnamens verzichtet, ohne diesen an eine andere Person abzutreten,
 - c) wenn der Züchter Mitglied eines der FCI/dem VDH entgegenstehenden Rassehundezuchtvereins wird.
 - d) wenn gegen Satzung und Ordnungen des VDH, der FCI und/oder des Rassehundezuchtvereins

Zuchtvereins verstoßen wird.

8. Die Löschung des Zwingernamens erfolgt über den VDH, der Löschung bei der FCI beantragt.

9. **Zuchtgemeinschaften**

Unter einer Zuchtgemeinschaft versteht man den Zusammenschluss von mindestens zwei Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen und einer gemeinsamen Zuchtadresse züchten.

Die Zuchtgemeinschaft ist rechtlich als eine Einheit zu behandeln, Maßnahmen gegen eine Zuchtgemeinschaft treffen alle Angehörigen der Zuchtgemeinschaft im gleichen Maße.

Mindestens ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft muss volljährig sein

Jede Zuchtgemeinschaft hat einen volljährigen Verantwortlichen zu benennen, der Ansprechpartner ist.

Die Übrigen bedürfen eines Mindestalters von 14 Jahren.

Scheidet ein Mitglied der Zuchtgemeinschaft aus, muss es dies und seinen Verzicht auf den Zwingernamen schriftlich über den zuständigen Mitgliedsverein beim VDH zur Weiterleitung an die FCI erklären.

Der VDH leitet dies an die FCI weiter.

Die Bildung von Zuchtgemeinschaften über FCI-Landesgrenzen ist nicht genehmigungsfähig.

Der Bestandsschutz bleibt gewahrt.

III. Nationaler Zwingernamensschutz

10. Für nationale Zwingernamen gelten die Bestimmungen zu II. entsprechend mit der Besonderheit, dass für nationale Zwingernamen ausschließlich die Mitgliedsvereine zuständig sind.
11. Betreuen mehrere Vereine eine Rasse, darf nur Zwingernamensschutz erteilt werden, wenn der andere Verein oder die anderen Vereine den Namen noch nicht geschützt haben.
12. Eine nationale Liste entsprechend der FCI-Bestimmungen zum internationalen Zwingernamensschutz wird nicht geführt.
(Im Broholmer Deutschland e.V. ist es nur der Antrag auf internationalen Zwingernamensschutz möglich)